

B & K Special

Steueränderungsgesetz 2015

12/2015

I. Einleitung

Die Bundesregierung hatte bereits im Dezember 2014 im Rahmen der Verabschiedung des Zollkodexanpassungsgesetzes (kurz ZollkodexAnpG) angekündigt, noch nicht berücksichtigte Ländervorschläge Anfang 2015 zu prüfen und ggf. in einem neuen Steuergesetz aufzugreifen. Mit dem nun im Oktober 2015 verabschiedeten und am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt I bereits veröffentlichten Steueränderungsgesetz 2015 ist dies geschehen.

Die Änderungen treten grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Soweit das Einkommensteuer- oder das Körperschaftsteuergesetz betroffen sind, gelten die Änderungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2016. Auf hiervon abweichende Anwendungsregelungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen.

II. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1. Erweiterter Inlandsbegriff

Der ertragsteuerliche Inlandsbegriff wurde ausgedehnt. Künftig sollen alle aus dem UN-Seerechtsabkommen ableitbaren Besteuerungsrechte für Deutschland nutzbar werden. Dies betrifft vornehmlich Unternehmen, die mit sog. Offshore-Anlagen Windenergie erzeugen, aber auch z.B. Fischzuchtbetriebe. Diese Unternehmen sollen gegenüber ausländischen Betrieben keine Nachteile mehr erleiden; umgekehrt können nunmehr auch Steuerausländer, die in diesem Gebiet tätig sind, der Besteuerung in Deutschland unterworfen werden.

2. Privatanteil PKW bei Elektro-/ Hybridfahrzeugen

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG-E erfolgte eine Klarstellung, dass bei Ermittlung des Entnahmewertes nach der Fahrtenbuchmethode die Gesamtkosten um die Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern sind. Dabei ist die den Abschreibungen zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, um diejenigen Beträge zu kürzen, um die bei

Anwendung der 1%-Methode eine Minderung des Listenpreises erfolgen würde.

3. § 6b Rücklage

§ 6b EStG ermöglicht es den Steuerpflichtigen beim Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine sog. Reinvestitionsrücklage in ihrer Steuerbilanz zu bilden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, einen ggf. beim Verkauf entstehenden Gewinn zunächst ergebnisneutral in die Reinvestitionsrücklage einzustellen und später innerhalb von 4 Jahren auf ein anderes neu erworbenes Ersatzwirtschaftsgut des Anlagevermögens zu übertragen. Diese Regelung hat der europäische Gerichtshof in seinem Urteil aus April 2015 als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gewertet, da durch diese Regelung Reinvestitionen im EU-Ausland benachteiligt werden.

Gemäß der neuen Regelung in § 6b Abs. 2a EStG-E können Unternehmen nunmehr im Veräußerungsjahr beantragen, bei einer geplanten Reinvestition im EU-/EWR-Ausland, die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu verteilen. Die Änderung soll für alle noch offenen Fälle gelten.

4. Investitionsabzugsbetrag

Bisher musste der Steuerpflichtige für die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages zwingend die Funktion des neuen Wirtschaftsgutes benennen. Nach der Neuregelung in § 7g Abs. 1-4 EStG-E kann der Steuerpflichtige künftig ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für künftige Investitionen im Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert € 200.000 gewinnmindernd abziehen. Die Summen der Abzugsbeträge müssen jedoch künftig nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Darüber hinaus wurde auch der ausdrücklich geforderte Nachweis für die Investitionsabsicht gestrichen, da der Gewinn ohnehin nachversteuert werden muss, wenn die geplante Investition nicht verwirklicht wird.

Die Regelung ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in einem nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden.

5. Sonstige Änderungen

Die Änderung des § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG und der Anlage 2 zu § 43b EStG erfolgt zur Anpassung an die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die den Katalog

begünstigter Gesellschaftsformen in Anhang I der Richtlinie in Bezug auf Polen und Rumänien ergänzt.

Derzeit fingiert § 44 Abs. 2 EStG den für die Fälligkeit der Kapitalertragsteuer maßgeblichen Zufluss der Ausschüttung beim Gesellschafter an dem die Beschlussfassung folgenden Tag, wenn der Beschluss keine explizite Bestimmung über den Auszahlungstag enthält. Die Vorschrift wurde nunmehr dahingehend geändert, dass diese Fiktion nicht greift, wenn andere Gesetze eine abweichende Fälligkeit bestimmen oder eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch eine Regelung in der Satzung zugelassen ist. Die Änderung der Regelung erfolgt im Hinblick auf geplante Neuregelungen im AktG, die eine Fälligkeit der Dividendenzahlung grundsätzlich am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag vorsehen bzw. die Bestimmung eines danach liegenden Fälligkeitszeitpunkts im Satzungswege zulassen.

III. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

1. Erweiterung der Konzernklausel

Die Konzernklausel soll schädliche Finanzierungsgestaltungen innerhalb eines Konzerns zwischen einer Körperschaft und ihrem Anteilseigner verhindern. Danach liegt kein schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger diesel-

be Person zu jeweils 100% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Mit der Neufassung des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG-E umfasst die Konzernklausel nun auch solche Fallkonstellationen, in denen die Person an der Konzernspitze Erwerber und Veräußerer ist. Zudem kommt als Konzernspitze neben natürlichen und juristischen Personen künftig auch eine Personenhandelsgesellschaft in Betracht. Allerdings müssen die maßgebenden Anteile zu 100% dem Gesamthandsvermögen zuzurechnen sein.

Die begünstigte Änderung soll rückwirkend für alle Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009 gelten.

2. Schwankungsrückstellungen

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen i.S. d. § 341h HGB sollen künftig nicht mehr abgezinst werden. Dies gilt sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz (§ 20 Abs. 1 Satz 2 KStG-E) und bereits für Veranlagungszeiträume vor 2016.

IV. Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes

Einschränkungen bei Einbringungstatbeständen

Die Änderungen im Umwandlungssteuerrecht sollen Steuerlücken schließen, die in der Vergangenheit für ungewollte Steuer-gestaltungen genutzt wurden. Künftig soll bei Einbringungstatbeständen eine steu-

erneutrale Buchwertfortführung nur noch dann möglich sein, wenn der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 % des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens oder € 500.000, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Vermögens, übersteigt.

Durch die Änderung bleiben somit Ausgleichszahlungen bis zu € 500.000 ohne steuerliche Folgen.

Die Änderungen gelten rückwirkend und werden erstmals auf Einbringungen mit einem erfolgten Umwandlungsbeschluss bzw. einem Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2014 angewendet.

V. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

1. Änderung der Regelungen zur mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes von Personengesellschaften

Die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Der Gesetzgeber hat nunmehr die gesetzliche Regelung an die bisherige Verwaltungsauffassung angepasst. Danach ist die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften zu ermitteln. Bei mittelbaren Beteiligungen an Personen-

gesellschaften ist somit zukünftig auf die jeweilige Beteiligung am Gesellschaftsvermögen durchzurechnen.

2. Neuregelung der Ersatzbemessungsgrundlage

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung. Für bestimmte Fälle, wie z.B. bei fehlender Gegenleistung, kommt gem. § 8 Abs. 2 GrEStG die sog. Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung. In zwei Beschlüssen in 2015 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt.

§ 8 Abs. 2 GrEStG wurde daher dahingehend geändert, dass für die Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlage nunmehr die erbschaftsteuerlichen Bewertungsregeln für den Grundbesitz gem. § 151 i.V.m §§ 157 ff. BewG heranzuziehen sind.

Die Änderung ist auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 verwirklicht wurden. Jedoch scheidet eine Änderung bereits bestehender Steuer- und Feststellungsbescheide zu Ungunsten des Steuerpflichtigen gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO aus, soweit vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes Steuer- und Feststellungsbescheide ergangen sind.

VI. Änderungen des Bewertungsgesetzes

1. Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Bislang richtete sich der Wert eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach seinem Verhältnis am Nennkapital in Bezug auf den gemeinen Wert des Betriebsvermögens. Diese strikte Bindung wurde an das Verhältnis zum Nennkapital wurde in § 97 Abs. 1b Satz 2 BewG-E aufgegeben.

Die Regelung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden.

2. Klarstellungen im Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren in § 154 Abs. 1 Nr. 3 BewG wurde vereinfacht. Künftig soll es für alle Beteiligten ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren geben und nicht mehr für jeden einzelnen Beteiligten. Hierdurch sollen unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlagen bei einzelnen Beteiligten verhindert werden.

Die Regelung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden.

3. Anpassungen im Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren wurde an die Sachwertrichtlinie vom 05.09.2012 angepasst (§ 190 BewG-E). Hierdurch verspricht sich der Gesetzgeber eine wesentliche Vereinfachung des Bewertungsverfahrens, da die von den Gutachterauss-

schüssen abgeleiteten Sachwertfaktoren weiterhin als Wertzahlen angewendet werden und hierdurch eine Reduktion auf wenige Kostenkennwerte erreicht wird.

Die Regelung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden.

VII. Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

1. Anzeigepflichten des Erwerbs

Die Anzeigepflicht des Erwerbs gem. § 30 ErbStG wurde nunmehr um die Angabe der jeweiligen steuerlichen Identifikationsnummer der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen ergänzt. Die Angabe der Identifikationsnummer soll bei den Finanzämtern eine erhebliche Arbeitserleichterung bewirken, weil sich hierdurch die eingehenden Anzeigen leichter und schneller den an dem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

2. Steuerbefreiung bei Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Körperschaften

Aufgrund eines durch die EU-Kommission initiierten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wurde im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG geändert. Zuwendungen an ausländische Religionsgemeinschaften oder an Zuwendungsempfänger, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO verfolgen, sind nunmehr unter bestimmten

Voraussetzungen dann steuerbefreit, wenn diese Empfänger bei Steuerpflicht im Inland wegen ihrer kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Tätigkeit von der Körperschaftsteuerbefreit wären, und ihr Ansässigkeitsstaat Amtshilfe sowie Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen leistet.

Die Änderung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

VIII. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

1. Steuerentstehung von unrichtig oder unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer

Wird die Umsatzsteuer auf einer Rechnung unrichtig oder unberechtigt ausgewiesen, so wird künftig für den Zeitpunkt der Steuerentstehung nur noch auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung abgestellt. Hierdurch sollen Rückwirkungsfälle vermieden und alle Fälle mit unrichtigem und unberechtigtem Steuerausweis einheitlich behandelt werden.

2. Steuerschuldnerschaft des Empfängers (Reverse-Charge-Verfahren)

Im Rahmen der umgekehrten Steuerschuldnerschaft erfolgten im Steueränderungsgesetz zwei aktuelle Änderungen. Zum einen hat der Gesetzgeber nun eindeutig geregelt, dass die Verlagerung der

Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger gem. § 13b UStG auch bei Betriebsvorrichtungen greift, sofern die Betriebsvorrichtungen auf Dauer in einem Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Damit werden erhebliche, in der Praxis nicht handhabbare Probleme bei der Abgrenzung zwischen Bauwerken und Betriebsvorrichtungen vermieden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Steuerschuldverlagerung auf den Leistungsempfänger auch dann statt findet, wenn die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden.

IX. Änderungen der Abgabenordnung

1. Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Wenn sich Steuerpflichtige im EU-Ausland aufhalten, können Sie von den Finanzbehörden aufgefordert werden, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Da diese Aufforderung ggf. gegen EU-Recht verstößt, wurde in § 123 AO-E klargestellt, dass diese Aufforderung nur noch gegenüber Steuerpflichtigen erfolgt, die sich in Drittstaaten aufhalten.

2. Wirtschafts- Identifikationsnummer

Mit dem Steueränderungsgesetz 2013 wurden in §§ 139a ff. AO die gesetzlichen

Voraussetzungen für die Einführung eines dauerhaften, einheitlichen Identifikationsmerkmals für das Besteuerungsverfahren geschaffen. Während natürliche Personen bereits eine Identifikationsnummer erhalten haben, soll nun auch die Wirtschaftsidentifikationsnummer für wirtschaftlich Tätige bald eingeführt werden. Laut

Steueränderungsgesetz 2015 soll nun die Unternehmensanschrift und nicht mehr der Sitz oder der Ort des Unternehmens der elementar abzuspeichernde Datensatz sein.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.